

# Satzung des gemeinnützigen Vereins „Bildung für Kinder in Afghanistan e.V.“

## § 1 Name

Der Name des Vereins lautet: Bildung für Kinder in Afghanistan e.V.

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In erster Linie soll die Hilfe den in Afghanistan lebenden Menschen zukommen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Wir heißen alle Menschen willkommen unabhängig ihres Alters, Geschlechts, sexueller Orientierung, kulturellen Hintergrunds, Religion und Nationalität und stehen als Verein für ein offenes Mindset und eine weltoffene Willkommenskultur. Jedes Verhalten, dass menschenfeindlich, rassistisch und anderweitig diskriminierend gegenüber anderen Personen ist, tolerieren wir nicht.

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung von Bildung und schulische Erziehung
  - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
  - c) die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Ausbildung von Afghan\*innen bedeuten
  - b) die Einrichtung und den Betrieb von Berufs- und Schulen in den Flüchtlingslagern Afghanistans und die Förderung der Zusammenarbeit von Hilfsorganisationen, die dieselben Ziele verfolgen

- c) die Verbesserung der Infrastruktur in Afghanistan, insbesondere wenn dies der Erreichung der übrigen Ziele dienlich ist
- d) Informations- und Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland
- e) die Unterstützung von Personen, die wirtschaftlich in Not sind
- f) die Weitergabe von Mitteln für eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Verwendung der Mittel**

Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten, satzungsgemäße Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ dies zulassen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

1. Der Verein hat:
  - a) Aktive Mitglieder
  - b) Fördermitglieder

2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins und ihrer Verwirklichung aktiv und engagiert einsetzt. Die aktive Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich das Mitglied am Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie an Vereinsaktivitäten beteiligt. Aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.
3. Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen, den Verein finanziell und ideell unterstützen und zur Verbreitung seiner Ziele beitragen. Nur natürliche Fördermitglieder haben ein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
  - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglied und ist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) trotz Mahnung und gesetzten Mahnfristen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses der Mitgliedsbeitrag nicht geleistet wird
  - b) grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstoßen wird
  - c) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wird
7. Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung des Vorstands über einen Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist in jedem Fall schriftlich oder elektronisch zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Verein schriftlich oder elektronisch Einspruch einlegen. Der Vorstand kann dem Einspruch einstimmig abhelfen. Hilft er ihm nicht ab, so entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

## **§ 7 Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gem. § 10 der Satzung und vertritt den Verein im Rahmen von § 10 Abs. 1 Ziff. c.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
  - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
  - c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Festsetzung der Beitragshöhe
  - f) Auflösung des Vereins gemäß § 12
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und kann unter Umständen auch vollständig oder zum Teil virtuell durchgeführt werden.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich oder elektronisch eingeladen ist.
  - c) Stimmberechtigte Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen, in der Regel sollen nur zwei Vollmachten pro Mitglied vergeben werden.
  - d) Die Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - e) Auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
  - f) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

- g) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen – einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

### 1. Zusammensetzung und Aufgaben:

- a) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern, und zwar aus der/dem Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzvorstand und ggf. aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliedervollversammlung bei der Wahl des Vorstands. Jeder von ihnen ist alleine im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- b) Der Vorstand kann durch einen Ehrenvorsitz erweitert werden, der Repräsentations- und beratende Funktion hat. Nur aktive Mitglieder können zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese/r muss die Ehrenmitgliedschaft annehmen und hat jegliche Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied.
- c) Der Vorstand trifft Entscheidungen mehrheitlich.
- d) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung.
- e) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- f) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

### 2. Wahlen und Amtszeiten:

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von mind. 2 Jahren gewählt werden.
- b) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden und rechtsgültig vertretenen Mitglieder erfolgen.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Abberufung oder Rücktritt nach § 6 aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen (Vorstandsvertreter).
- d) Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung wird die Vorstandswahl ebenfalls in virtueller Form durchgeführt.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und rechtsgültig vertretenen Mitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und rechtsgültig vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und schulischer Erziehung sowie Entwicklungszusammenarbeit und Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in Afghanistan.

In der vorliegenden Form beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2021.

Dr. Haschem Babory,  
Vorsitzender des Vereins  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

Salvatore Falcone,  
2. Stellvertreter  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift

Sahra Babory,  
Schriftführerin  
Hochring 23,  
38440 Wolfsburg

Khatola Babory,  
Vorstandsmitglied  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

---

Datum, Unterschrift

---

Datum, Unterschrift

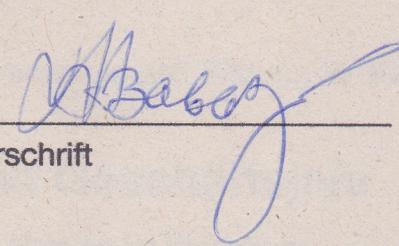
Devah Kubra Falcone,  
1. Stellvertreterin  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

---

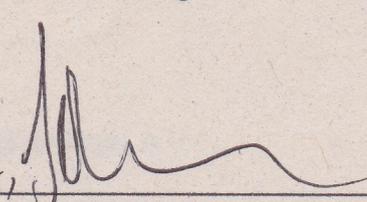
Datum, Unterschrift

In der vorliegenden Form beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2021.

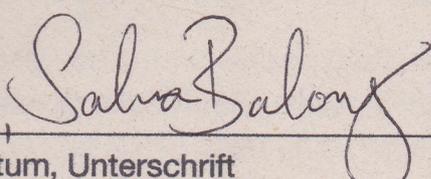
Dr. Haschem Babory,  
Vorsitzender des Vereins  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

30.05.22,   
Datum, Unterschrift

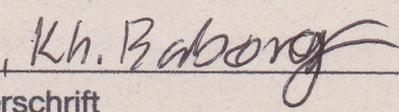
Salvatore Falcone,  
2. Stellvertreter  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

30.5.22,   
Datum, Unterschrift

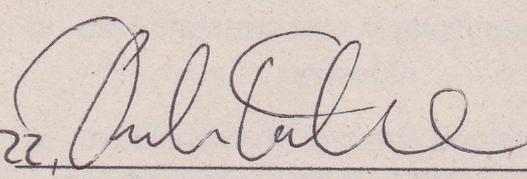
Sahra Babory,  
Schriftführerin  
Hochring 23,  
38440 Wolfsburg

30.05.22,   
Datum, Unterschrift

Khatola Babory,  
Vorstandsmitglied  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

30.05.22,   
Datum, Unterschrift

Devah Kubra Falcone,  
1. Stellvertreterin  
John-F.-Kennedy-Allee 117,  
38444 Wolfsburg

30.05.22,   
Datum, Unterschrift